

# RS Vwgh 1993/9/7 93/05/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §41 Abs2;

## Rechtssatz

§ 41 Abs 2 AVG fordert eine solche Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, daß den Teilnehmern zur Terminwahrnehmung wie zur Vorbereitung ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Auf Terminkollisionen nimmt § 41 Abs 2 AVG keine Rücksicht. Um unter anderem allfällige Terminkollisionen auszuräumen, darf die Anberaumung jedoch nicht zu kurzfristig erfolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050121.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)